

Richtlinien

für ein

Fassaden- und Gestaltungsprogramm

in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten

der

Stadt Bad Windsheim



Anlage 1: Lageplan mit Geltungsbereich

1 **Geltungsbereich:**

Das kommunale Förderprogramm umfasst die förmlich festgelegten Sanierungsgebiete nach dem Städtebauförderungsprogramm im Bereich der Altstadt von Bad Windsheim.

2 **Zweck der Förderung:**

Zweck der Förderung ist die Erhaltung des historischen Altstadtkerns von Bad Windsheim. Die städtebauliche Entwicklung soll durch geeignete Instandsetzungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

3 **Förderungsfähige Maßnahmen:**

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

3.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägenden Charakteren:

3.1.1 Maßnahmen an Fassaden

(Putz - Anstrich - Beseitigung von Feuchteschäden)

3.1.2 Einbau neuer Fenster und Türen aus Holz

in denkmalgerechter Form nach den einschlägigen gestalterischen Auflagen (konstruktive Fensterteilung bei der Breite größer als 0,90 m)

3.1.3 Anbringung von Fensterläden,

soweit dies gestalterisch wünschenswert ist.

3.1.4 Maßnahmen an Dächern

einschließlich Dachaufbauten (Eindeckung, Konstruktion, Trauf- und Ortsganggesimse)

3.1.5 Fassadenbegrünung

3.1.6 Maßnahmen an Treppenanlagen

3.1.7 Maßnahmen an Einfriedungen

3.2 Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes:

3.2.1 Hofbegrünung

3.2.2 Entsiegelung

3.2.3 Einbau altstadtgerechter Beläge

4 **Art und Umfang der Förderung:**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen der Städtebauförderung

4.1 Die Zuschüsse werden wie folgt festgelegt:

Maximal bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt, jedoch höchstens maximal gesamt 30.000.- €.

Eine Doppelförderung der Maßnahme aus anderen Programmen ist nicht möglich. Sollte für das Objekt wegen städtebaulichen Mängel und Mißstände im Gebäudeinneren eine Gesamtsanierung erforderlich sein, kann eine Förderung durch dieses Fassadenprogramm ausgeschlossen werden.

Die Förderung ist nur möglich, wenn sämtliche Mißstände im Bereich Dach - Fassade behoben werden.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

4.2 Grundsätze der Förderung:

Grundlage dieser Förderung ist die Einhaltung der Vorgaben der Gestaltungsverordnung der Stadt Bad Windsheim in ihrer jeweiligen Fassung, sowie Vorgaben des Baurechts und der Denkmalpflege.

5 **Antrags- und Bewilligungsverfahren:**

5.1 Antragsberechtigt sind die Eigentümer der Objekte.

5.2 Der Eigentümer beantragt bei der Stadt / Sanierungstreuhänder der Stadt (BayernGrund GmbH, Nürnberg) eine Beratung für vorgesehene / geplante Maßnahmen an Fassade / Dach.

5.3 Der sanierungsbeauftragte Architekt des Sanierungstreuhänders erstellt ein Beratungsprotokoll und spricht Empfehlungen aus (Anlage 2). Gleichzeitig prüft er, ob die geplante Maßnahme förderfähig ist.

5.4 Nach Abstimmung mit Stadt / Regierung von Mittelfranken teilt er den Eigentümer mit, ob die Maßnahme gefördert werden kann.

5.5 Ist eine Förderung möglich, wird der Eigentümer aufgefordert gemäß Beratungsprotokoll Angebote für die geplanten Arbeiten einzuholen. (Mindestens drei Angebote pro Gewerke).

5.6 Nach Vorliegen aller Angebote wird der Sanierungstreuhänder, die BayernGrund GmbH einen Sanierungsvertrag für die geplante Maßnahme aufstellen, der von allen Beteiligten (Eigentümer, Stadt, BayernGrund GmbH) gegengezeichnet werden muss.
Dieser Vertrag regelt den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen, den geplanten zeitlichen Rahmen und die Auflagen, die Bedingungen und die Fristen für die Gewährung der Förderung.

6 **Durchführung der Maßnahme:**

6.1 Erst nach Abschluss dieses Vertrages oder nach Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann mit den Arbeiten begonnen werden.

6.2 Falls das Anwesen ein Einzeldenkmal ist, oder im Ensemblebereich gemäß Denkmalschutzgesetz steht, ist zusätzlich die Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes über die Stadt einzuholen.
Für genehmigungspflichtige bauliche Änderungen gemäß der Bayerischen Bauordnung ist ein Bauantrag einzureichen.

6.3 Nach Abschluß der Arbeiten wird als End- bzw. Erfolgskontrolle der beratende Architekt des Sanierungstreuhanders die Maßnahme abnehmen.

7 **Auszahlung:**

7.1 Für die Auszahlung des vereinbarten Zuschusses stellt der Bauherr einen Verwendungsnachweis auf, der folgendes beinhaltet:

- a) Zusammenstellung sämtlicher Rechnungen
- b) Kopie des Erlaubnis- bzw. Baugenehmigungsbescheides
- c) Pläne
- d) Fotos vor und nach der Sanierung
- e) Beratungsprotokoll
- f) Abnahme / Erfolgskontrolle

7.2 Ergibt der Kostennachweis, daß die tatsächlichen entstanden förderungsfähigen Kosten geringer sind als in der Sanierungsvereinbarung veranschlagten Beträge, so können die Zuschüsse entsprechend anteilig gekürzt werden.

Bei einer Kostenmehrung, ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

7.3 Nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung der vereinbarten Zuschüsse (in der Regel innerhalb von 6 Wochen)

8 **Vertragsverstöße:**

8.1 Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen die Vereinbarungen des Sanierungsvertrages und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden.
Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich der angefallenen Zinsen mit 6 % zurückzuzahlen.

9 **Inkrafttreten:**

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 20. November 2000 und tritt am 24. Oktober 2014 in Kraft.

Bad Windsheim, 24. Oktober 2014

Stadt Bad Windsheim



Erster Bürgermeister

Bernhard Kisch